

Die Instruktion der Ritenkongregation vom 15. IV. 1961 über die Zelebration der kranken oder augenschwachen Priester¹.

(Frei wiedergegeben mit in Klammern gesetzten Erklärungen.)

I. Vorbemerkungen

1. Nicht bloß (ständig oder vorübergehend) so augenschwache Pr, daß sie nur in starkem Fettdruck vorliegende Texte lesen können, sondern auch sonstwie kranke Pr können von der Ritenkongregation Dispens erhalten, entweder eine Votivmesse oder die Missa cottidiana defunctorum zu lesen (oder zu singen).

2. Die folgenden Regeln müssen genauestens befolgt werden.

3. Wenn ein Pr vollständig erblindet, muß er auf das Messelesen verzichten, bis er von der Sakramentenkongregation ein neues Indult erhalten hat, und ist dann sub gravi gehalten, nur mit Assistenz eines Pr oder D zu zelebrieren.

II. Regeln für die Votivmessen

4. Welche Messe? Das ganze Jahr hindurch die Messe vom Commune festorum B. M. V. oder eine von den fünf Votivmessen de Beata oder eine andere Votivmesse (r 306 bis 316).

5. Wann sind diese Votivmessen zu lesen?

a) Sie dürfen das ganze Jahr hindurch (auch an den höchsten Festen I. Kl.) gelesen werden. – b) Sie müssen an den Tagen gelesen werden, an denen nach dem Direktorium Totenmessen verboten sind.

6. An den drei letzten Tagen der Karwoche muß die Zelebration unterbleiben.

¹ Siehe Eph. lit. 1961.

7. An Weihnachten sind drei Messen gestattet.

8. Welche Farbe? Wenn der Pr nicht in der Öffentlichkeit zelebriert, kann er immer Weiß verwenden. Zelebriert er in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, so kann die Farbe der Votivmesse oder die Tagesfarbe verwendet werden.

9. Gloria: kann immer gebetet werden, außer in violetten Messen.

10. Oration: an sich nur eine; jedoch können von den Rubriken vorgeschriebene oder gestattete Orationen hinzugefügt werden.

11. Credo: wenn die Tagesmesse des Direktoriums Credo hat und wenn die Messe als Votivmesse I. Kl. gefeiert wird.

12. Präfation: immer communis, nur in den Marienmessen die Marienpräfation (immer *et te in veneratione*).

13. Tonus solemnus oder ferialis, wie es dem Grad des Tagesoffiziums oder der Votivmesse entspricht.

III. Rubriken bezüglich der Totenmessen

14. Statt einer Votivmesse kann die Missa cottidiana defunctorum (auch anstelle der Begräbnismesse oder einer anderen Totenmesse) gelesen (oder gesungen) werden, wenn eine solche nach dem Direktorium gestattet ist.

15. In der Missa cottidiana ist die Oration *Fidelium* zu beten; doch kann auch eine andere passende verwendet werden. In einer missa lecta IV. Kl. kann eine zweite Oration hinzugefügt werden.

16. Auch an Allerseelen kann der Pr die Missa cottidiana lesen oder singen. In bezug auf die Intentionen gelten die allgemeinen Bestimmungen s. S. 133.

17. *Dies irae* ist für den Pr immer frei; jedoch muß der Chor die Sequenz in einer Messe I. Kl. singen.